

Pflegegeld für Kinder mit Behinderung

In der [Beratungsstelle für \(Vor-\) Schulische Integration](#) unterstützen wir Eltern eines Kindes mit Behinderung und Beeinträchtigung nicht nur in den Bereichen Kindergarten, Schule, Nachmittagsbetreuung, sondern auch zur finanziellen Leistung Pflegegeld.

Da das Themengebiet Pflegegeld sehr komplex ist, zeigen wir in diesem Beitrag die wichtigsten Punkte zum Pflegegeld auf. Weiters berichtet eine Mutter über ihre Erfahrung zur Beurteilung der Pflegestufe und ein Anwalt kommt zu Wort, der Eltern bzw. Obsorgeberechtigte bei Klagen unterstützt.

Grundsätzliches

Im Handbuch Pflegegeld von Greifeneder/Liebhart (2023, Seite 7) wird festgehalten, dass die Gewährung des Pflegegeldes den Zweck hat, in Form eines finanziellen Beitrags „**pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten**. Dadurch soll pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe gesichert werden, um diesen ein **möglichst selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes und menschenwürdiges Leben** zu sichern“.

Pflegegeld wird unabhängig von Art der Behinderung, Einkommen und Vermögen ausbezahlt. Auf die (antragspflichtige) Leistung Pflegegeld besteht ein **Rechtsanspruch!**

Je nach Ausmaß und Intensität der Pflege kommen sieben Pflegestufen zur Anwendung. Die Einstufung in diese sieben Stufen kann entweder funktionsbezogen oder diagnosebezogen erfolgen (ebd., Seite 7).

Pflegestufe mit Pflegebedarf in Stunden pro Monat im Jahr 2023	Betrag monatlich
Stufe 1: mehr als 65 Stunden Pflegebedarf im Monat	175,00 EUR
Stufe 2: mehr als 95 Stunden Pflegebedarf im Monat	322,70 EUR
Stufe 3: mehr als 120 Stunden Pflegebedarf im Monat	502,80 EUR
Stufe 4: mehr als 160 Stunden Pflegebedarf im Monat	754,00 EUR
Stufe 5: mehr als 180 Stunden Pflegebedarf im Monat, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist.	1.024,20 EUR
Stufe 6: mehr als 180 Stunden Pflegebedarf im Monat und zeitlich nicht planbare Betreuungsmaßnahmen oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson notwendig.	1.430,20 EUR
Stufe 7: mehr als 180 Stunden Pflegebedarf im Monat und keine zielgerichtete Bewegung der Arme und Beine möglich.	1.879,50 EUR

Entnommen aus: <https://pflege.gv.at/pflegegeld>

Wer hat Anspruch auf Pflegegeld?

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, um Pflegegeld beanspruchen zu können:

- es besteht eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung oder eine Sinnesbehinderung, die voraussichtlich sechs Monate andauern wird,
- ein Pflegebedarf von mindestens 65 Stunden im Monat muss gegeben sein,
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld auch in einen EWR-Staat oder in der Schweiz geleistet werden) (ebd.).

Wie wird der Pflegebedarf ermittelt?

Bei der Ermittlung der Pflegestufe kommt bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bis zum 15. Lebensjahr die [Kinder-Einstufungsverordnung](#) zur Anwendung. In dieser ist geregelt, dass bei der Beurteilung des Pflegebedarfs ein Vergleich mit gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen

ohne Behinderung anzustellen ist und Pflegebedarf nur berücksichtigt werden kann, wenn dieser über das erforderliche Ausmaß in einem bestimmten Lebensalter hinausgeht. Generell regelt die Kinder-Einstufungsverordnung, dass ab einer festgelegten Altersgrenze bestimmte Alltagsverrichtungen von Kindern ohne Behinderung selbstständig durchgeführt werden. Benötigen Kinder mit Behinderungen hierbei Unterstützung von ihren Eltern oder sind diese für die Kinder nicht selbst bewältigbar, dann können hier Stunden für die Pflege geltend gemacht werden.

Erschwerniszuschlag

Für Kinder mit schweren Behinderungen kann ein Erschwerniszuschlag geltend gemacht werden. Eine Erschwernis liegt vor, wenn bei einem Kind mindestens zwei separate Funktionsstörungen gleichzeitig betroffen sind.

Somit werden zum feststellen Pflegebedarf je nach Alter des Kindes 50 Stunden bis zum 7. Geburtstag und 75 Stunden bis zum 15. Geburtstag hinzugerechnet (vgl. dazu: <https://pflege.gv.at/pflegegeld-f%C3%BCr-kinder-und-jugendliche>).

Von der Antragstellung bis zum Erhalt des Bescheids

Bis zum 18. Lebensjahr ihres Kindes stellen Eltern bzw. die Obsorgeberechtigten einen Antrag auf Zuerkennung Pflegegeld bei der Pensionsversicherungsanstalt. Anschließend wird das Kind bzw. der/die Jugendliche zu einem Untersuchungstermin eingeladen. Eine Fachärztin / ein Facharzt erhebt den Gesundheitszustand, ermittelt den Pflegebedarf, der für die Festlegung der Pflegegeldstufe relevant ist. In weiterer Folge erhalten Eltern bzw. die Obsorgerberechtigten einen Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt per Post übermittelt (vgl. ebd.).

Wenn Eltern bzw. die Obsorgeberechtigten mit dem Bescheid nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht innerhalb von drei Monaten einzubringen. Hierbei besteht keine Anwaltpflicht.

Empfehlungen für Eltern bzw. Obsorgeberechtigte

- ✓ Scheuen Sie sich nicht, Pflegegeld für Ihr Kind zu beantragen.
- ✓ Bereiten Sie sich gut auf die Pflegegelduntersuchung vor und machen Sie sich bewusst, was alles unter Pflege fällt und welche Verrichtungen mit welchem Zeitaufwand verbunden sind.
- ✓ Sprechen Sie mit Ihrem Kind über die bevorstehende Pflegegelduntersuchung und bereiten Sie Ihr Kind auf diese vor.
- ✓ Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch und bringen bei Bedarf eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht ein, wenn Sie mit dem festgestellten Pflegebedarf seitens der Pensionsversicherungsanstalt nicht einverstanden sind.

Abschließende kritische Bemerkungen zum Pflegegeld

Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist die finanzielle Leistung Pflegegeld auf rein medizinisch orientierten Kriterien aufgebaut. Es geht bei der Erhebung des Pflegebedarfs nicht um die Stärken und Kompetenzen des jeweiligen Kindes, sondern lediglich darum, was es alles (noch) nicht kann und in welchen Bereichen ein Kind Unterstützung benötigt. Hier hat Österreich noch einen enormen Aufholbedarf, um der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden.

Verfasserin: Petra Pinetz-Schmid

Literatur:

Greifeneder, Martin & Liebhart Gunther (2023): Pflegegeld. Grundsätze, Einstufung und Verfahren. Einstufung von Kinder- und Jugendlichen Absicherung pflegende Angehörige. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 5 Auflage.

Elternstimme: Kritik an der Beurteilung der Pflegegeldstufe

Ich bin eine junge dreifache Mutter. Mein vierjähriges Kind hat eine autistische Wahrnehmung und hat noch keinen Platz im Integrationskindergarten, weil die Situation im Kindergarten für Kinder mit Behinderung in Österreich allgemein schwierig ist. Leider gibt es viel zu wenige Standorte die Plätze für Kinder mit Behinderung bereitstellen und es fehlt an Personal.*

Die ständigen Arzttermine und Therapien sowie zahllose schlaflose Nächte, und generell die Aufgabe als Hausfrau und Mutter von drei Kindern allein den Alltag zu bewältigen, ist eine große Herausforderung.

Kein Verständnis

Letztes Jahr stellte ich einen Antrag auf Zuerkennung Pflegegeld bei der Pensionsversicherungsanstalt. Nach Monaten wurden mein Kind und ich zu einem Termin zu einer Ärztin in die Pensionsversicherungsanstalt eingeladen und ich nahm sämtliche Befunde, Arztbriefe sowie Nachweise bezüglich der erheblichen Beeinträchtigung meines Kindes mit.

Ich schilderte der Ärztin meine Situation, erzählte über den herausfordernden Alltag mit meinem Kind und versuchte den Pflegebedarf darzustellen. Das Gespräch, das ich so lange herbeigeseht hatte, dauerte jedoch nur sehr kurz. Ich hatte nicht das Gefühl, dass mir die Ärztin zuhörte, sie nahm mich auch nicht ernst und hat auch nicht meinen schwierigen Lebensalltag verstanden.

Zu niedrige Einstufung

Als ich nach weiteren Monaten endlich den Bescheid der Pflegegeldeinstufung von der Pensionsversicherungsanstalt erhielt, war die Enttäuschung groß. Mein Kind erhielt lediglich Pflegegeldstufe 1 zugesprochen, obwohl mir von Ärzt:innen und Therapeut:innen zuvor gesagt wurde, dass der Anspruch auf mindestens Pflegestufe 3 gegeben sein müsste.

Weil ich die Einstufung für zu niedrig hielt, recherchierte ich im Internet und fand dabei die Beratungsstelle für (Vor-) Schulische Integration, ein Angebot für Eltern von Kindern mit Behinderung.

Ich nahm Kontakt mit der Beratungsstelle auf, da ich mir Informationen beschaffen wollte, was ich gegen eine zu niedrige Einstufung beim Pflegegeld unternehmen kann. Die Beraterin und ich vereinbarten einen persönlichen Beratungstermin.

Unterstützung durch VorSchulische Beratung

Beim persönlichen Beratungstermin wurde ich von der Beraterin, Frau Birgit Pree, sehr herzlich empfangen. Ich schilderte Frau Pree die Pflegesituation meines Kindes und Frau Pree klärte mich über das weitere Vorgehen und hierzu bestehende Möglichkeiten auf. Gemeinsam wurde auch nochmals die Pflegesituation meines Kindes besprochen und ich hatte das Gefühl, dass ich als Mutter und pflegende Angehörige ernst genommen werde.

Gemeinsam mit Frau Pree füllte ich einen neuen Antrag aus und brachte diesen in die Pensionsversicherungsanstalt ein. Zum Untersuchungstermin in die Pensionsversicherungsanstalt wurden mein Kind und ich begleitet.

Ich wollte diesen Termin nicht nochmals alleine wahrnehmen, da ich beim ersten Termin negative Erfahrungen gemacht hatte und diese Erfahrung kein zweites Mal erleben wollte.

Zu meiner großen Erleichterung wurde die Untersuchung diesmal von einer freundlichen Ärztin durchgeführt. Meine Unsicherheit und Angst vor Ablehnung waren weg. Und der Termin war diesmal mit Begleitung ein Erfolg: Als ich nach einigen Wochen den neuen Pflegegeldbescheid erhielt, war ich sehr erfreut. Die neue Einstufung war sogar besser als erwartet!

Dank der Beraterin der Beratungsstelle für (Vor-) Schulische Integration hat mein Kind die Pflegegeldstufe erhalten, die ihm rechtlich zusteht. Ein herzliches Dankeschön an das gesamte

Team von Integration Wien.

Und was ich gelernt habe: Ich hole mir Unterstützung, wenn ich diese brauche und ich lasse mich nicht mehr kleinkriegen!

**Die Verfasserin dieses Beitrags möchte anonym bleiben, um ihr Kind und ihre Familie zu schützen.*

Juristische Stimme: Meist zahlt sich der Weg zu Gericht aus.

Seit fast 25 Jahren vertrete ich Mandanten und Mandantinnen in Pflegegeldverfahren. Diese kommen meistens dann zu mir, wenn sie einen Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) erhalten haben, in welchem entweder dem Antrag auf Pflegegeld oder einer Erhöhung des Pflegegeldes nicht stattgegeben wird oder eine Herabsetzung des Pflegegeldes erfolgt. Viele Eltern lassen sich leider von diesen Bescheiden abschrecken und machen nichts dagegen, weil neben der Pflege des Kindes keine Energie für Gerichtsverfahren übrigbleibt.

Meist zahlt sich der Weg zu Gericht aber aus. In dem der Klage gegen einen Bescheid der PVA folgenden Gerichtsverfahren werden vom Gericht unabhängige Gutachter:innen bestellt, das sind solche, die in keinem Naheverhältnis zur PVA stehen. Diese Gutachter:innen kommen sehr oft zu gänzlich anderen Ergebnissen als die Ärzte der PVA, meist zu Gunsten der Kinder. Diese vom Gericht bestellten Sachverständigen begutachten die Kinder, sodass der Weg in deren Ordinationen nicht erspart bleibt. Mit einer solchen Klage ist aber auch fast kein Risiko verbunden, weil nur die Kosten des eigenen Anwaltes bzw. der eigenen Anwältin zu zahlen sind, nicht aber die Kosten der PVA oder der Sachverständigen.

Verfasser: Dr. Stephan Messner
<https://www.ra-messner.at/>

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

Kontakt	Öffnungszeiten
<p>Beratungsstelle für (Vor-) Schulische Integration</p> <p>Integration Wien Tannhäuserplatz 2/1.Stock 1150 Wien Tel. 01/789 26 42 – DW 12, DW 22 oder DW 31 E-Mail: lernen@integrationwien.at http://www.integrationwien.at/schule</p> 	<p>Montag bis Donnerstag: 09:00 – 15:00 Uhr Freitag: 09:00 – 13:00 Uhr</p> <p>Termine außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Telefonische Anfragen sind jederzeit möglich. Für ein persönliches Beratungsgespräch sowie eine Online-Videoberatung ist eine <i>Terminvereinbarung</i> erforderlich.</p> 